



# Verein Akademie für freie Künste Wissenschaft und Narrheit zu Polch bei Kaan auf dem Maifeld 1888 e. V.

## Satzung in der Fassung der Jahreshauptversammlung vom 15.06.1990

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Akademie für freie Künste, Wissenschaft und Narrheit zu Polch bei Kaan auf dem Maifeld 1888 e. V.**“ und hat seinen Sitz in Polch. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich die Pflege und Förderung des Karnevals und des rheinischen Brauchtums zur Aufgabe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Damensitzungen
- b) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
- c) Regelmäßige Übungsstunden der Kinder-, Jugend- und Seniorentanzgruppen

Teilnahme an Tanzveranstaltungen und Tagungen innerhalb des Regionalverbandes Karnevalistischer Korporationen Rhein, Mosel, Lahn e. V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## § 3

### **Mitgliedschaft, Eintritt, Ausscheiden**

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige Personen bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Ernennung erfolgt im Benehmen mit den Ehrenmitgliedern des Vereins durch Beschluss des Vorstandes mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit seiner Mitglieder.

Die Jahresbeiträge sind jährlich im Voraus zum 11.1. zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod
- b) Durch Austritt – dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen –
- c) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens
- e) Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten, vom Fälligkeitstag an gerechnet, rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss nach c - e bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, stehen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche auf die gezahlten Vereinsbeiträge.

## § 4

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Mitglieder des Vereins unter 15 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Das Mitglied muss bei der jeweiligen Mitgliederversammlung das 15 Lebensjahr vollendet haben.

Das passive Wahlrecht zur Ausübung einer Vorstandsfunktion kann nur mit Vollendung des 21. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Bereitschaft zur Annahme eines Wahlvorschlages ist bei Abwesenheit schriftlich zu erklären.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten – wie in § 3 der Satzung bestimmt -. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen – Kostenerstattungen sind ausgeschlossen – aus Mitteln des Vereins erhalten.

## § 5

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 6

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar:

- dem 1. Präsidenten
- dem 2. Präsidenten
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- und 5 Beisitzern – erweiterter Vorstand –

Vorstand im Sinne des § 26 BGB – engerer Vorstand – sind der 1. Präsident, der 2. Präsident, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer mit folgender Maßgabe:

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils nur 2 dieser Personen erforderlich, die den Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüssen verpflichtet sind.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel, soweit nicht die Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschließt. Hierzu ist die Einstimmigkeit erforderlich.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder rechtzeitig vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen. Mitglieder, die außerhalb des Verbandsgemeindegebietes wohnen sind in jedem Falle schriftlich einzuladen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies  $\frac{1}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Präsidenten beantragen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder zur Niederschrift dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Dies trifft nicht für Dringlichkeitsanträge in Bezug auf Geschäfts- und Kassenberichte zu.

Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl von 2 Kassenprüfer – die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören –
5. Änderung der Satzung
6. Festsetzung der Beiträge
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Auflösung des Vereins

Jede ordentliche oder außerordentliche, ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom 1. oder 2. Geschäftsführer zu protokollieren und bedürfen der Gegenzeichnung des 1. oder 2. Präsidenten.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Stadt Polch übergeben, mit der Bestimmung es mit Zustimmung des Finanzamtes innerhalb der Stadt Polch gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins Akademie für freie Künste Wissenschaft und Narrheit zu Polch bei Kaan auf dem Maifeld 1888 e. V. am 15. Juni 1990 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

**Polch, den 15. Juni 1990**